

Gemeinde Denkendorf
- Kreis Esslingen -

**Satzung über die Erhebung
von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Denkendorf am 15.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
 3. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungsgebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühren betragen
- | | |
|---|----------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | 40,00 € |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von | |
| a) Leichen und Gebeinen | 140,00 € |
| b) Urnen | 70,00 € |

3. Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf Friedhof	
3.1 Einzelzulassung	40,00 €
3.2 Befristete Zulassung bis zu 5 Jahre	110,00 €
3.3 Einzelzulassung für Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte	40,00 €
4. für die Umsetzung von besonderen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzkonzept bzw. Verordnungen des Landes	
4.1 Kontaktdatenerhebung	114,00 €
4.2 Besondere Hygienemaßnahmen	128,00 €
4.3 Sonstiges	nach Aufwand

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Es werden erhoben:

1. Gebühren für die Bestattung von

a) Personen im Alter von mehr als 10 Jahren (Reihengr.; ZweitBl. Wahlgr.; Rasenreihengr.)	1.154,00 €
b) Personen im Alter von mehr als 10 Jahren (ErstBl. Wahlgrab)	1.296,00 €
c) Personen im Alter bis zu 10 Jahren	460,00 €
d) Sternenkinder (Tot-, Fehlgeburten und Ungeborene sowie Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr)	284,00 €
e) Urnen in einem Erdgrab und Urnengemeinschaftsfeld	676,00 €
f) Urnen in einer Urnennische im Kolumbarium	523,00 €
g) Urnen im Baumbestattungsfeld	581,00 €
Diese Gebühren beinhalten die Bestattungsaufsicht und das Herstellen des Grabes.	
h) Bestattungsaufsicht bei Trauerfeiern mit Sarg bei separater Urnenbeisetzung	269,00 €

2. Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen

a) Leichenhalle/Leichenzelle	370,00 €
b) Aussegnungshalle/Friedhofskirche	490,00 €
c) Reinigung der öffentlichen Toiletten bei Trauerfeiern außerhalb der Aussegnungshalle oder am Grab	92,00 €

3. Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes für

a) Personen im Alter von mehr als 10 Jahren	3.268,00 €
b) Personen im Alter bis 10 Jahren sowie Tot-, Fehlgeburten und Ungeborene	700,00 €
c) Sternenkinder (Tot-, Fehlgeburten und Ungeborene sowie Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr)	265,00 €
d) Urnen in einem Erdgrab	2.000,00 €
e) Urnen in einer Urnennische im Kolumbarium	1.780,00 €
f) Urnen im Baumbestattungsfeld	1.900,00 €
g) Urnen im Gemeinschaftsfeld	948,00 €
h) Personen im Alter von mehr als 10 Jahren im Rasengrabfeld	6.833,00 €

4. Gebühren für die Verleihung eines besonderen Nutzungsrechtes (Wahlgrab)

a) an einem einseitig doppelt tiefen Grab	6.536,00 €
b) an einem Einzelgrab	4.403,00 €

c) an einem Urnengrab in Erdgrabfeld	4.000,00 €
d) an einer Urnennische im Kolumbarium	3.560,00 €
e) an einem Urnengrab im Baumbestattungsfeld	3.800,00 €

5. Gebühren für die Verlängerung eines besonderen Nutzungsrechtes (pro Jahr)

- | | |
|---|----------|
| a) an einem Wahlgrab | 220,00 € |
| b) an einem Urnenwahlgrab in Erdgrabfeld | 190,00 € |
| c) an einer Urnennische im Kolumbarium | 117,00 € |
| d) an einem Urnengrab im Baumbestattungsfeld | 117,00 € |
| e) an einem Kindergrab | 90,00 € |
| f) Umwandlung eines Urnenreihengrabes im Kolumbarium vor Ablauf der Nutzungszeit in ein Urnenwahlgrab im Kolumbarium:
Die Gebühr hierfür ergibt sich aus der Differenz zwischen der bereits bezahlten Gebühr für das Urnenreihengrab im Kolumbarium und den aktuell geltenden Kosten für das Urnenwahlgrab im Kolumbarium zuzüglich der Verlängerungsgebühren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5c. | |
| g) Umwandlung eines Urnenreihengrabes im Erdgrabfeld vor Ablauf der Nutzungszeit in ein Urnenwahlgrab im Erdgrabfeld:
Die Gebühr hierfür ergibt sich aus der Differenz zwischen der bereits bezahlten Gebühr für das Urnenreihengrab und den aktuell geltenden Kosten für das Urnenwahlgrab zuzüglich der Verlängerungsgebühren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5b. | |
| h) Umwandlung eines Urnenreihengrabes im Baumbestattungsfeld vor Ablauf der Nutzungszeit in ein Urnenwahlgrab im Baumbestattungsfeld:
Die Gebühr hierfür ergibt sich aus der Differenz zwischen der bereits bezahlten Gebühr für das Urnenreihengrab und den aktuell geltenden Kosten für das Urnenwahlgrab zuzüglich der Verlängerungsgebühren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5d. | |

6. Gebühren für sonstige Leistungen, welche da sind:

- | | |
|---|---------|
| a) Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen sowie Bestattungen von Leichenteilen je Stunde und Hilfskraft | 91,00 € |
| b) Umbettungsnebenkosten (Kosten für hygienische Maßnahmen) je nach Aufwand | |
| c) Kompressorarbeiten je Stunde und Hilfskraft | 91,00 € |
| d) Transport der Blumenspenden zum Grab | 83,00 € |
| e) Beschriftung einer Gedenkplatte am Urnengemeinschafts- oder Rasengrabfeld je nach Aufwand. | |
| f) Anbringung und Entfernung einer beschrifteten Gedenkplatte am Urnengemeinschafts- oder Rasengrabfeld | 84,00 € |

(2) Bei Bestattungen an Samstagnachmittagen, Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 um 25 %.

(3) Bei Auswärtigen erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 um 100 %.

1. Als Auswärtiger gilt nicht,

- a) wer zum Zeitpunkt des Todes zu dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofsordnung bestimmten Personenkreis gehört,
- b) wer seine Wohnung in Denkendorf wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat,
- c) wer früher in Denkendorf gewohnt und in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben hat, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

2. Ein reduzierter Auswärtigenzuschlag von 50 % wird erhoben, wenn eine Person mindestens 20 Jahre in der Gemeinde Denkendorf ununterbrochen gewohnt hat, aus irgendwelchen Gründen weggezogen ist und dieser Umzug max. 4 Monate bis zum Zeitpunkt des Todes zurückliegt.

- (4) Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehörigen in einem Grab wird für die erste Bestattung die volle Gebühr und für jede weitere Bestattung 50% der Gebühren nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2a erhoben.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat am 12.12.2022 beschlossene Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

73770 Denkendorf, den 18.12.2025

gez.

B a r t h
Bürgermeister